



# Amtsblatt

## der Stadt Oer-Erkenschwick

---

60. Jahrgang

Nr. 36

19.12.2025

---

### Inhalt:

1. Satzung für die Volkshochschule der Stadt Oer-Erkenschwick
2. Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Oer-Erkenschwick
3. Hauptsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick
4. Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransports und des Rettungsdienstes

## 1. Satzung für die Volkshochschule der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20), am 1. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22), und am 1. Januar 2026 (Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19), sowie der §§ 4 und 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW S. 390), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894), in Kraft getreten am 1. Januar 2022 hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

### § 1 Name und Sitz

Die Stadt Oer-Erkenschwick unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen "Volkshochschule der Stadt Oer-Erkenschwick".

Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Oer-Erkenschwick.

### § 2 Rechtscharakter und Gliederung

- (1) Die Volkshochschule wird als städtische Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung NW (GO NW) und nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes NRW (WbG) geführt und ist in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
- (2) Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugängig; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (3) Bei Veranstaltungen, die an die Teilnehmer gesundheitliche Tauglichkeitsanforderungen stellen, kann die Teilnahme von der Erfüllung dieser Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (4) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert.

### § 3 Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule der Stadt Oer-Erkenschwick dient vorrangig der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, mindestens nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie hält ein umfassendes, fachlich und regional differenziertes und ausgewogenes Weiterbildungsangebot gemäß den Vorgaben des WbG unter Berücksichtigung der orts- und bevölkerungsspezifischen Bildungsbedürfnisse vor. Die Volkshochschule reagiert auf aktuellen Bildungsbedarf, fördert neue Bildungsbedürfnisse und bietet Teilhabemöglichkeit für alle, auch für durch Vorbildung und soziale Situation benachteiligte Gruppen. Auch Kurse für Kinder und Jugendliche können in das Angebot der Volkshochschule aufgenommen werden. Sie haben die Aufgabe, das Lernen und die persönliche Entwicklung mit Spaß zu verbinden.
- (2) Über die Grundversorgung gemäß § 11 WbG hinaus bietet die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf weitere Lehrveranstaltungen gemäß § 3 (1) WbG an.
- (3) Die Volkshochschule ist in ihrer Arbeit an Verfassung und Gesetze sowie an die

Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Stadt Oer-Erkenschwick gebunden. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden und unabhängig von Interessengruppen.

- (4) Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet, sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung und der Einhaltung getroffener vertraglicher Vereinbarungen.
- (5) Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.

#### **§ 4 Grundsätze**

- (1) Die Volkshochschule ist in ihrer Arbeit an Verfassung und Gesetze sowie an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Stadt Oer-Erkenschwick gebunden. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden und unabhängig von Interessengruppen.
- (2) Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet, sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung und der Einhaltung getroffener vertraglicher Vereinbarungen.
- (3) Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.

#### **§ 5 Zuständigkeit des Rates und des Fachausschusses**

- (1) Unbeschadet der nach § 41 Gemeindeordnung NW getroffenen Zuständigkeitsregelung entscheidet der Rat über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Fachausschuss oder der Volkshochschulleitung übertragen sind.

Der Rat entscheidet insbesondere über

- a) die Änderung dieser Satzung
- b) die Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung,
- b) die Gebührenordnung,
- c) die Honorarordnung.

- (2) Der zuständige Fachausschuss des Rates für die Volkshochschule ist der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales.
- (3) Der Ausschuss nimmt den Entwurf des Lehrplans der Volkshochschule zur Kenntnis und erhält die Gelegenheit zur Stellungnahme; er beschließt über relevante politische Veranstaltungen.

#### **§ 6 VHS-Leiter**

Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.

Er berät insbesondere

- (1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.
- (2) Der VHS-Leiter hat vorzubereiten und durchzuführen:
  - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
  - b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung,
  - c) Verpflichtung der nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter im Rahmen der Haushaltsmittel und gem. den Festsetzungen der von der Stadtvertretung beschlossenen Honorarordnung,

- d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
- e) Vorbereitung des Haushaltsvorschlages (Unterabschnitt Volkshochschule),
- f) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen,
- g) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule,
- h) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Stadtdirektors in volkshochschuleigenen Räumen,
- i) eigene Lehrveranstaltungen.

Die allgemeinen Regelungen des Dienstrechtes bleiben hiervon unberührt.

- (3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er regelmäßige Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern und den für die Verwaltung verantwortlichen Mitarbeitern.

### **§ 7 Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt.
- (2) Die einzelnen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit:
  - a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes für ihren Fachbereich,
  - b) durch eigene Lehrveranstaltungen, die in der Regel exemplarischen Charakter haben sollten,
  - c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter.

### **§ 8 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen wird in der Regel entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag).
- (3) Die Mitarbeiter können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch:
  - a) Vorschläge für die Arbeitspläne,
  - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters.
- (4) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht, je Fachbereich zwei Sprecher zu wählen. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen. Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von dem Leiter des betreffenden Fach- bzw. Aufgabenbereiches gehört zu werden.
- (5) Soweit nebenberufliche/nebenamtliche Mitarbeiter als Fachbereichsleiter tätig werden, wirken sie an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang des

§ 9 Abs. 2 mit.

## **§ 9 Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter**

- (1) Die erforderlichen Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und die sonstigen Mitarbeiter werden nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt.
- (2) Sie unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

## **§ 10 Arbeitsplan**

- (1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird in der Regel für ein Semester und längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Im Arbeitsplan wird auf die im § 16 des 1. WBG genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.

## **§ 11 Teilnehmer**

Die Teilnehmer der VHS haben das Recht, für die Kurse der VHS je einen Vertreter zu wählen. Die Kursvertreter eines Fachbereiches wählen zwei Sprecher. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen. Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von dem Leiter des betreffenden Fachbereiches gehört zu werden.

## **§ 12 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen**

Der VHS-Leiter soll die Leiter anderer kommunaler Einrichtungen (Bücherei, Kulturamt, Jugendamt) wenigstens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Besprechung einladen, um mit ihnen Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu erörtern und auf eine gemeinsame Planung hinzuwirken.

## **§ 13 Gebühren**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS werden Gebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Oer-Erkenschwick erhoben.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung für die Volkshochschule der Stadt Oer-Erkenschwick tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.1987 außer Kraft.

Die vorstehende Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Oer-Erkenschwick vom 11.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, 19.12.2025**

**Nazir  
Bürgermeister**

## 2. Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20), am 1. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22), und am 1. Januar 2026 (Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022; Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 und des § 5 der Satzung der VHS Oer-Erkenschwick hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu entrichten.

### § 2 Gebührentarif

Für die Teilnahme an den nachstehenden Veranstaltungen der VHS wird eine Gebühr nach Maßgabe des folgenden Gebührentarifs erhoben (1 UStd. = 45 Min.):

Art der Veranstaltung	Gebühr/€
01 Kurse	1,00 – 10,00 € pro Ustd.; mind. 5,00 €
02 Abschlussbezogene Kurse (ESA, EESA, MSA, Zertifikat)	gebührenfrei – 1,00 € pro Ustd; höchstens 50,00 € pro Semester
03 Wochenendseminare	1,00 € – 10,00 € pro UStd.
04 Maßnahmen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungs- gesetz	gebührenfrei – 2,00 € pro UStd.
05 Studienfahrten, Exkursionen, Besichtigungen etc.	Kosten f. Vorbereitung, Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, Verwaltung usw. werden durch die VHS mindestens kostendeckend kalkuliert. Der § 6 dieser Gebührensatzung findet keine Anwendung.
06 Sonderveranstaltungen, Einzelvorträge, Kurse und Seminare für besondere Zielgruppen	gebührenfrei – 10,00 € pro Ustd. je nach Veranstaltung
07 Gebührenaufschläge und Umlagen für Material- verbrauch, Anmietung von Räumen, Lehrmaterialien	Für Kurse, bei denen die VHS kostenaufwendige Geräte zur Verfügung stellt (PC, Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Brennofen u.ä.) wird eine zusätzliche Gebühr i.H.v. 5,00 bis 30,00 € pro Kurs erhoben. Soweit in Arbeitsgemeinschaften und

Kursen Materialien verbraucht werden oder die Anmietung von Räumlichkeiten erforderlich ist, ist von den Teilnehmern dafür eine Umlage in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen. Teilnehmer/-innen sind verpflichtet, die von Ihnen bestellten oder in Auftrag gegebenen Materialien abzunehmen.

## 08 Verwaltungsgebühren

Für die Kurse wird eine Verwaltungsgebühr i.H.v. mind. 3,00 € erhoben, bei Kursen im Umfang von mehr als 30 Ustd. kann eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € je Anmeldung erhoben werden.

### § 3 Gebührenpflichtiger

Zur Entrichtung der Gebühren ist der Veranstaltungsteilnehmer verpflichtet. Ist dieser minderjährig, so haften er und sein gesetzlicher Vertreter als Gesamtschuldner.

### § 4 Anmeldung und Fälligkeit der Gebühren

1. Anmeldungen zu Veranstaltungen sind auf folgenden Wegen möglich:
  - persönlich oder durch einen Vertreter in der Geschäftsstelle der Volkshochschule der Stadt Oer-Erkenschwick
  - telefonisch
  - per Mail unter [vhs@vhs-oe.de](mailto:vhs@vhs-oe.de) (mit Angabe der Bankverbindung für Lastschriftverfahren)
  - über die Homepage [www.vhs-oe.de](http://www.vhs-oe.de) im Verfahren VHS-Online der GKD-Recklinghausen (mit Angabe der Bankverbindung für Lastschrifteinzug)
2. Gebühren für Kurse und Seminare, Exkursionen und Besichtigungen sind bei der Anmeldung zu diesen Veranstaltungen bzw. nach Aufforderung durch die Volkshochschule in voller Höhe zu entrichten:
  - in bar bei persönlicher Anmeldung
  - im Lastschriftverfahren bei den anderen unter 1. genannten Anmeldeverfahren. Der Einzug erfolgt in der Regel nach Beginn der Veranstaltung.
  - per EC-Karte bei Vorliegen des technischen Equipments in der Volkshochschule.
3. Gebühren für Studienfahrten können in Raten gezahlt werden; die letzte Rate ist spätestens sechs Wochen vor Reisebeginn zu entrichten.

### § 5 Rücktritt und Gebührenerstattung

1. Erfolgt die Anmeldung auf einem im BGB im § 312b Fernabsatzverträge genannten Weg (z.B. Internet, E-Mail, Telefon), so findet das Widerrufsrecht gem. den Regelungen im BGB, §§ 312b ff Fernabsatzverträge, in entsprechender Weise Anwendung.
2. Bereits entrichtete Teilnehmergebühren werden zurückerstattet:
  - 2.1. in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung seitens der VHS abgesagt werden muss,
  - 2.2. anteilig auf Grundlage der nicht durchgeführten Unterrichtsstunden, wenn eine laufende Veranstaltung durch die VHS vorzeitig beendet werden muss,
  - 2.3. wenn die Anmeldung aus wichtigen, nicht persönlich zu vertretenden Gründen

rechtzeitig, mindestens aber 5 Werkstage vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen wird. Die VHS ist berechtigt, ggf. die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen.

- 2.4. Eine Abmeldung aus laufenden Kursen mit ausgedruckter Höchst- bzw. Mindestteilnehmerzahl ist nicht möglich.
- 2.5. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Volkshochschule im Einzelfall.
- 2.6. Gebührenerstattungen sind in jedem Fall bis spätestens zum 15.12. des betreffenden Anmeldejahres zu beantragen.
3. Bei Studienfahrten der VHS sind bei Rücktritt des Teilnehmers Rücktrittskosten auf Grundlage der in den Reisebedingungen genannten Bestimmungen einzubehalten.

## **§ 6 Gebührenerlass und Gebührenermäßigung**

1. Empfänger von Arbeitslosengeld I, Bürgergeld sowie die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Juleica-Inhaber/-innen, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, werden generell von der Gebührenpflicht gem. § 2, Nr. 1-4 befreit.
2. Ab Vollendung des 25. Lebensjahres bei o.g. Personenkreis sowie bei Schülern, Auszubildenden, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistenden sowie Familien wird die Kursgebühr gem. § 2, Nr. 1-4 um 50 % ermäßigt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2010 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Oer-Erkenschwick vom 11.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, 19.12.2025**

**Nazir  
Bürgermeister**

### 3. Hauptsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am **11.12.2025** mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 11 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit – die folgende Hauptsatzung beschlossen.

#### § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Oer-Erkenschwick wurde durch das Gesetz des Landes Preußen über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet vom 26.02.1926 in ihrer heutigen Ausdehnung gebildet. Durch Kabinettsbeschluss der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.02.1953 wurde ihr die Bezeichnung "Stadt" verliehen.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst 3.877 Hektar.

#### § 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Oer-Erkenschwick ist durch Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 07.09.1937 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappenschild ist durch einen in blau und silber im Spitzenschnitt geteilten Schrägrechtsbalken (das alte Wappen des Freiherrn von Oer) geteilt, das obere Feld in gold ist mit schwarzem Schlägel und Eisen, das untere Feld in schwarz mit einem goldenen Eichenblatt belegt.
- (2) Die Stadt Oer-Erkenschwick führt in ihrem Handsiegel das Stadtwappen. Es entspricht in der Ausführung dem dieser Satzung beigedruckten Siegel.
- (3) Die Flagge der Stadt Oer-Erkenschwick zeigt die Farben Schwarz-Rot. Der obere Teil der Flagge führt das Stadtwappen auf gelben Grund.

#### § 3 Gleichstellung der Geschlechter

- (1) Der/die Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll in der Regel mit der Hälfte einer Vollzeitstelle für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der/die Bürgermeister/in bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen und diversgeschlechtlicher Menschen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplanes sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplanes mit.

- (4) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten

ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister/in vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem/der Bürgermeister/in als Dienstvorgesetzte/n und als Vorsitzende/n des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der/die Bürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

## **§ 4** **Unterrichtung der Einwohner/innen**

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung z.B.
  - a) Hinweis in der örtlichen Presse
  - b) schriftliche Unterrichtung aller Haushalte
  - c) Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen
  - d) Abhaltung von Einwohnerversammlungen
 entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohner/innenversammlungen soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Einwohner/innenversammlungen entfallen, wenn eine Bürger/innenbeteiligung in gleicher Angelegenheit nach § 3 BauGB oder anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschrieben ist. Die Einwohner/innenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner/innenversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r

die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den anwesenden Ratsmitgliedern und dem/der Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner/innen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

#### **§ 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin und des/der allgemeinen Vertreters/Vertreterin (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der/die Bürgermeister/in oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen werden in geeigneter Weise live übertragen und sollen auch zeitversetzt abrufbar sein. Über Letzteres entscheidet der Rat. Der/die Bürgermeister/in bestimmt die Internetadresse auf der städtischen Internetseite, unter der die Übertragung bzw. die Aufzeichnung abgerufen werden kann. Mitschnitte von Ratssitzungen sind spätestens vier Wochen nach Ende der betreffenden Wahlperiode zu löschen, soweit es sich bei der Übertragung nicht ohnehin um eine nicht aufgezeichnete Direktübertragung handelt.
- (4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den/die Bürgermeister/in im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (5) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

#### **§ 4b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen**

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern

des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

## **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Einwohner/innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Oer-Erkenschwick fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Oer-Erkenschwick fallen, sind von dem/der Bürgermeister/in ohne Prüfung an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragsteller/innen sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.)
  2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
  3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung von dem/der Bürgermeister/in zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Soweit er sich nicht als zuständig für eine Beratung erklärt, überweist er sie - sofern er nicht selbst entscheidungsberechtigt ist - an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW) bleibt unberührt.
- (7) Der/die Antragsteller/in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister/in zu unterrichten.

## **§ 6 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration**

- (1) Es wird ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 2 der GO NRW mit 15 Mitgliedern eingerichtet, der aus zehn gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und fünf gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern besteht.
- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei dem/der Bürgermeister/in einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

**§ 7**  
**Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Oer-Erkenschwick“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

**§ 8**  
**Dringliche Entscheidungen**

Dringliche Entscheidungen des Hauptausschusses oder des/der Bürgermeisters /Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

**§ 9**  
**Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse - außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen - gebildet werden. Die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Diese sind als Anlage zur Hauptsatzung zu nehmen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt-, Finanz- und Personalausschuss".
- (4) Die Aufgaben des Denkmalschutzes werden vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung wahrgenommen. An der Beratung über Aufgaben nach dem DSchG. können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger/innen mit beratender Stimme teilnehmen.

**§ 10**  
**Haupt- Finanz- und Personalausschuss**

- (1) Er ist zuständig, Geldforderungen der Stadt von über 25.000,00 € zu erlassen oder niederzuschlagen und über 50.000,00 € zu stunden.
- (2) Er verfügt über Gemeinnevermögen bei einem Verkehrswert von über 50.000,00 € bis zu 125.000,00 €.

**§ 11**  
**Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Der/die Bürgermeister/in trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten in Führungsfunktion zur Gemeinde verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in zu treffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die Entscheidung treffen.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind die Dezernatsleitungen sowie der/die Stadtkämmerer/in, mit Ausnahme von Bediensteten in der Funktion eines/einer persönlichen Referenten/Referentin oder Pressereferenten/Pressereferentin.

- (3) Bei Entscheidungen des Rates nach Abs. 2 stimmt der/die Bürgermeister/in nicht mit.

- (4) Erfolgt keine Entscheidung nach Abs. 2 S. 1 gilt Abs. 1.

## § 12 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen gemäß Abs. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (3) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
1. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
  2. Ausschuss für Schule, Kultur, Sport u. Soziales
  3. Jugendhilfeausschuss
  4. Rechnungsprüfungsausschuss
- (4) Die im Rat gebildeten Fraktionen erhalten für ihre Geschäftsführung gem. § 56 Abs. 3 GO NW einen jährlichen Grundbetrag von 600,00 € sowie jährlich je Fraktionsmitglied eine Zuwendung in Höhe von 850,00 €.
- (5) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (6) Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen erhalten beratende Ausschussmitglieder und die zur Beratung Berufenen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (7) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld bezahlt wird, wird auf acht Sitzungen im Jahr beschränkt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.
- (8) Hat das Land NRW gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite diese festgestellt, können Online-Fraktionssitzungen durchgeführt werden, für die Sitzungsgeld gewährt wird. Diese müssen den üblichen Ladungsmodalitäten von Präsenzfraktionssitzungen entsprechen. Die Teilnehmer/innen einer Online-Fraktionssitzung sind zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß von der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

### **§ 13 Verdienstausfallersatz**

Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird mindestens in der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohnsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ersetzt. Der Höchstbetrag wird durch die Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.
- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ersetzt. Eine Direktabrechnung mit dem/der Arbeitgeber/in kann von Fall zu Fall vereinbart werden.
- c) Selbstständige können eine individuelle Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wovon eine Person ein/e pflege- oder betreuungsbedürftige/r Angehörige/r ist, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Der Einsatz des Verdienstausfalls wird von Montag bis Freitag einer jeden Woche auf die Zeit bis 19.00 Uhr und am Sonnabend auf die Zeit bis 13.00 Uhr, höchstens jedoch auf 8 Stunden je Tag, beschränkt, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende regelmäßige Arbeitszeit glaubhaft gemacht wird.

### **§ 14 Bürgermeister/in**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einen Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der/die Bürgermeister/in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

- 3.1 die Vergabe von Aufträgen aus dem Bereich des gesamten Haushalts, wenn entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen;
  - 3.2 der Erlass und die Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 25.000,00 €
  - 3.3 die Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 50.000,00 €;
  - 3.4 die Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einem Verkehrswert von 50.000,00 €;
  - 3.5 die Genehmigung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 50.000,00 €.
- (4) Der/die Bürgermeister/in wird außerdem ermächtigt, zu entscheiden, ob ein berechtigter Grund zur Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.
- (5) Der/die Bürgermeister/in trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

### **§ 15 Beigeordnete/Allg. Vertretung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin**

- (1) Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick verzichtet zukünftig auf die Wahl von Beigeordneten.
- (2) Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung NW bestellt der Rat eine/n andere/n Bedienstete/n der Stadt zur „Allgemeinen Vertretung“ des/der Bürgermeisters /Bürgermeisterin.

### **§ 16 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden;
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat;
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in sowie die/der zur Allgemeinen Vertretung bestellte/n Bedienstete/n.

### **§ 17 Rückholrecht des Rates**

Unbeschadet der §§ 10 und 14 behält der Rat sich im Einzelfall das Recht vor, Entscheidungen an sich zu ziehen.

## § 18 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Oer-Erkenschwick vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht in der nach Abs. 1 bestimmten Form möglich, so genügt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Aushang im Anschlagskasten des Rathauses, Eingang Rathaus, Rathausplatz 1.

## § 19 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 16.12.2021 außer Kraft.

### **Handsiegel gem. § 2 Abs. 2**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, 19.12.2025**

**Nazir  
Bürgermeister**

## Anlage zur Hauptsatzung

### **Allgemeine Richtlinien über die Zuständigkeit der Ausschüsse**

#### **1. Bildung von Ausschüssen**

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat durch Beschluss vom 02.11.2020 folgende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Jugendhilfeausschuss
4. Wahlprüfungsausschuss
5. Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales
6. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

#### **2. Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse**

- 2.1 Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, den vom Rat beschlossenen Satzungen und diesen Richtlinien.
- 2.2 Die Ausschüsse beraten über den Haushaltsplanentwurf und das Ortsrecht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
- 2.3 Die Ausschüsse werden ermächtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über die Bewilligung von städtischen Zuschüssen zu entscheiden, sofern sie nicht durch Richtlinien oder Ratsbeschluss bereits betrags- und zuordnungsmäßig abschließend geregelt sind.
- 2.4 Die Ausschüsse werden ermächtigt, in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungsbefugnis für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall auf den/die Bürgermeister/in oder einen Arbeitskreis zu übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen einer solchen Regelung nicht entgegenstehen.
- 2.5 Der Rat und die Ausschüsse können die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen jederzeit zurücknehmen.

#### **3. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss**

- 3.1 Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss verfügt über Gemeindevermögen bei einem Verkehrswert von über 50.000,00 € bis 125.000,00 €.
- 3.2 Er ist zuständig, Geldforderungen der Stadt von über 25.000,00 € zu erlassen oder niederzuschlagen und über 50.000,00 € zu stunden.
- 3.3 Er ist zuständig für die Angelegenheiten des Feuer- und Rettungswesens.
- 3.4 Er entscheidet über mitbestimmungs- und mitwirkungspflichtige Angelegenheiten nach §§ 68 und 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz NW, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen.
- 3.5 Er berät über
  - 3.5.1 Grundsatzfragen der Organisation und der Personalentwicklung;
  - 3.5.2 Stellenplan;
  - 3.5.3 Personalangelegenheiten, über die der Rat gem. § 11 Hauptsatzung

entscheidet.

#### **4. Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales**

Dem Ausschuss werden übertragen:

- 4.1 die Beratung des Vorschlagsrechts nach dem § 21 a SchVG.
- 4.2 Beratung über die Schulentwicklungsplanung.
- 4.3 Beratung über die Errichtung, Umwandlung und Auflösung von Schulen.
- 4.4 Beratung bei der Aufstellung von Raumprogrammen.
- 4.5 Beratung über die schulische Nutzung von Gebäuden.
- 4.6 Beratung über Schulverbandsangelegenheiten und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Schulbereich.
- 4.7 Beratung bei Auftragsvergaben aus dem Schulbereich.
- 4.8 Beratung über kulturelle Bauvorhaben.
- 4.9 Beratung bei der künstlerischen Ausgestaltung der städtischen Bauten und Anlagen.
- 4.10 Förderung der kulturellen Bauvorhaben.
- 4.11 Programmgestaltung für Theater-, Konzert- und andere kulturelle Veranstaltungen.
- 4.12 Beratung über Angelegenheiten der Stadtbücherei.
- 4.13 Beratung über Angelegenheiten der städtischen Volkshochschule.
- 4.14 Beratung über Bauvorhaben aus dem Bereich des Sports.
- 4.15 Förderung des Sports.
- 4.16 Beratung über die Nutzung städtischer Sporteinrichtungen.
- 4.17 Beratung über Angelegenheiten im Bereich Freizeit und Erholung.
- 4.18 Förderung der sozialen Angelegenheiten.
- 4.19 Beratung über freiwillige Sozialmaßnahmen für bestimmte hilfsbedürftige Personen und Personengruppen.
- 4.20 Beratung über Angelegenheiten von Alten- und Pflegeheimen.
- 4.21 Beratung über die ärztliche Versorgung der Bevölkerung.
- 4.22 Beratung über Sozialstationen.
- 4.23 Beratung über Maßnahmen im Seniorenbereich.
- 4.24 Pflege der Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtsverbände.

- 4.25 Beratung über Angelegenheiten der Arbeitsförderung.
- 4.26 Beratung über Angelegenheiten im Bereich Frauen und Familie.
- 4.27 Beratung über Maßnahmen zur Betreuung ausländischer Einwohner.
- 4.28 Beratung über Stellungnahmen und Anregungen des Ausländerbeirates.

## 5. **Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Hier insbesondere mit

- der Erörterung aktuellen Problemlagen junger Menschen und ihren Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
- der Jugendhilfeplanung;
- der Förderung der freien Jugendhilfe.

## 6. **Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung**

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung werden übertragen:

- 6.1 Beratung über die Grundzüge der städtebaulichen Planung und Formulierung städtischer Entwicklungsziele.
- 6.2 Beratung über Aufstellung, Änderung und Ergänzung der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) und städtebauliche Rahmenpläne, Fassung der verfahrensleitenden Beschlüsse.
- 6.3 Beratung über die Aufstellung, Änderung und Aufhebung verbindlicher Bauleitpläne (B-Plan); Fassung der verfahrensleitenden Beschlüsse;
- 6.4 Beratung über die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Baugesetzbuches sowie allgemein von Maßnahmen der Stadterneuerung.
- 6.5 Mitberatung über Bauvorhaben, soweit Fragen des Städtebaues oder der Stadtentwicklung berührt werden.
- 6.6 Beratung über Satzungen zum Erlass von Veränderungssperren nach § 14 BauGB.
- 6.7 Beratung über Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen.
- 6.8 Beratung über die Planung städtischer Baumaßnahmen.
- 6.9 Beratung über Angelegenheiten der Regionalplanung und Landesplanung.
- 6.10 Beratung über Planverfahren anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Planungsträger.
- 6.11 Beratung über Angelegenheiten der Landschaftsplanung;

Freiraumplanung und Grünplanung.

- 6.12 Beratung über die Verkehrsplanung.
  - 6.13 Beratung über die Einführung, Änderung und Aufhebung von Verkehrslenkungsmaßnahmen.
  - 6.14 Beratung über die Widmung und Entwidmung von öffentlichen Straßen, Wegen und Pflichten.
  - 6.15 Beratung über Straßenbenennungen und – umbenennungen.
  - 6.16 Beratung über Fragen des öffentlichen Nahverkehrs.
  - 6.17 Beratung von Satzungen, insbesondere:
    - Abfallbeseitigungs- und Gebührensatzung
    - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
    - Entwässerungs- und Gebührensatzung
    - Friedhofs- und Gebührensatzung
    - Erschließungsbeitragssatzung
    - Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
    - Satzung über die Festlegung von Gebietszonen und die Höhe der Ablösebeträge für Stellplätze nach Landesbauordnung
    - Satzung über Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
  - 6.18 Beratung aller Umweltfragen der Schadensabwehr, Schadensverhütung und Umweltvorsorge, z. B.
    - Abfallbeseitigung und Abfallverwertung
    - Luftreinhaltung
    - Wasserreinhaltung
    - Gewässerschutz
    - Bodenschutz einschl. Altlasten
    - Lärmschutz
    - Landschafts- und Naturschutz
    - allgemeine Energiesparmaßnahmen
  - 6.19 Beratung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler des Landes Nordrhein-Westfalen gem. Denkmalschutzgesetz (DSchG).
  - 6.20 Beratung in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.
7. Der vorstehende ergänzende Beschluss des Rates über die allgemeinen Richtlinien und Zuständigkeiten der Ausschüsse wird als Anlage zur Hauptsatzung genommen.

#### 4. Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransports und des Rettungsdienstes

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20), am 1. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22), und am 1. Januar 2026 (Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022; Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024, sowie der §§ 2, 6, 12 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in Kraft getreten am 1. Januar 2016

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgendes beschlossen:

#### § 1 Rettungsdienst

- (1) Die Stadt Oer-Erkenschwick unterhält als mittlere kreisangehörige Stadt gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Recklinghausen.
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist gemäß § 2 RettG NRW, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, die Transportfähigkeit herzustellen sowie die Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen. Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes kranke, verletzte oder hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, zu befördern. Notfallpatienten haben Vorrang. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rettungswache, den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial durchzuführen.
- (3) Die Rettungswache hält die nach dem Bedarfsplan des Kreises Recklinghausen notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal bereit und führt die Einsätze durch. Auf Anweisung der Leitstelle hat die Rettungswache auch Einsätze außerhalb ihres Bereiches durchzuführen.
- (4) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW) und sonstige geeignete Fahrzeuge eingesetzt werden.

#### § 2 Aufgabenerfüllung durch Dritte

Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn und soweit die Stadt Oer-Erkenschwick die Aufgabe der Rettungswachen durch eine Vereinbarung gem. § 13 RettG NRW auf anerkannte Hilfsorganisationen und andere Leistungserbringer übertragen hat oder durchführen lässt.

### **§ 3 Gebührenerhebung**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und der rettungsdienstlichen Leistungen sowie für die missbräuchliche Anforderung werden Gebühren nach den Absätzen 5 und 6 erhoben. Bei der Inanspruchnahme von Krankenkraftwagen beginnt die Leistung nach der Alarmierung durch die Leitstelle mit der Übernahme des Einsatzauftrages, in der Regel vom aktuellen Standort. Bei einer vorsorglichen Bereitstellung eines Krankenkraftwagens beginnt die Leistung mit Anordnung der Bereitschaft durch die Leitstelle. Über die einzusetzenden Rettungsmittel entscheidet die Leitstelle entsprechend der Anforderung des Bestellenden und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangen Notfallmeldung.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich grundsätzlich nach dem Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Bei missbräuchlicher Anforderung ist der gesamte Einsatz gebührenpflichtig. Die Gebühren sind unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 5 RettG NRW kalkuliert.
- (3) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze können Begleitpersonen gebührenfrei mitbefördert werden.
- (4) Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes - ausgenommen bei Notfällen nach § 2 Abs. 1 RettG NRW - kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Die Gebühren betragen:
  1. Notfalltransporte (RTW) je Person/Transport
    - 1.1 Grundgebühr 1.077,00 Euro
  2. Krankentransport (KTW) je Person/Transport
    - 2.1 Grundgebühr 679,00 Euro
- (6) Außerhalb der Vorhaltezeiten für den Krankentransport gemäß Rettungsdienstbedarfsplan kommen auch für Krankentransporte die Gebührensätze für die Notfallrettung nach Abs. 5 Nr. 1.1 und für den Krankentransport nach Abs. 5 Nr. 2.1. dieser Satzung zur Abrechnung.

### **§ 4 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
  - a) der den Rettungsdienst in Anspruch nimmt.
  - b) der nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dem Benutzer gegenüber unterhaltpflichtig ist.
  - c) der als Notfallpatient oder Hilfsbedürftiger den Einsatz in Anspruch genommen hat, wenn zum Zeitpunkt der Bestellung objektiv davon ausgegangen werden konnte, dass der Einsatz von Krankentransport- oder Rettungswagen (mit oder

ohne Notarzt) notwendig war. Das gilt auch dann, wenn sich die Bestellung nachträglich als nicht notwendig erweist.

- d) wer den Rettungseinsatz anfordert, es sei denn, dass die Heranziehung zur Gebühr eine unbillige Härte darstellt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; sie sollen in der Reihenfolge des Absatzes 1 herangezogen werden.
- (3) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist der Einsatz vom Verursacher zu zahlen. Bei missbräuchlicher Alarmierung durch Minderjährige erfolgt eine Haftung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt (Alarmierung in guter Absicht).

## **§ 5 Heranziehung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuldner werden durch einen Gebührenbescheid, der Höhe und Fälligkeit der Gebühr ausweist, zur Zahlung der Gebühren herangezogen.
- (2) Für Mitglieder gesetzlicher Unfall- und Krankenkassen wird die Gebühr unmittelbar abgerechnet, wenn der Gebührenschuldner spätestens bei Fälligkeit die für eine ordnungsgemäße Abrechnung erforderlichen Angaben gemacht hat und
  - a) eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung oder
  - b) die Kostenzusicherung durch die Kasse vorgelegt hat.
- (3) Die Bestimmungen des § 4 (Gebührenschuldner) bleiben unberührt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Oer-Erkenschwick tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 28.11.2024 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransports und des Rettungsdienstes der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, 19.12.2025**

**Nazir  
Bürgermeister**